

EVANGELISCHES GYMNASIUM WERTHER
Staatl. genehmigtes Gymnasium in privater Trägerschaft



Träger: Schulverein des Ev. Gymnasiums Werther e. V.

Ev. Gymnasium ☒ Grünstraße 10 ☒ 33824 Werther

Tel: 05203-29 6 27-11
Fax: 05203-29 6 27-28
schulleitung@egwerther

An die Eltern

der Jahrgangsstufen 6 – 9

Sehr geehrte Eltern,

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9 dürfen das Schulgelände während der Mittagspause verlassen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, füllen Sie bitte den unten stehenden Abschnitt aus und geben Sie ihn eine Woche nach Schuljahresanfang an die Klassenleitung zurück.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, ob es für Ihren Sohn/Ihre Tochter in der zur Verfügung stehenden Zeit der Mittagspause (45 Minuten) möglich ist, die Wegstrecke hin und zurück zu bewältigen sowie das häusliche Mittagessen einzunehmen.

Beachten Sie bitte auch die Rückseite dieses Briefes.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kleist
(Schulleiter)

bitte hier abtrennen

Name: _____ **Klasse:** _____

Mein Sohn/meine Tochter _____ darf in der Mittagspause die Schule verlassen, um das Mittagessen zu Hause einzunehmen.

Wochentag(e): _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Versicherungsrechtliche Fragen (Stand 2009)

Versicherungsschutz in Pausen, Freistunden und außerhalb des Schulgeländes:

Der Versicherungsschutz besteht auch in den Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände sowie auf dem Weg zur Schule. Selbst wenn Schüler und Schülerinnen in der Mittagszeit nach Hause gehen, um Mittag zu essen und nachher wieder zur Schule zurückkehren, um am Nachmittagsangebot teilzunehmen, bleibt der Versicherungsschutz für den direkten Weg nach Hause und zur Schule zurück bestehen.

Verlassen Schüler und Schülerinnen das Schulgelände, um sich mit Nahrungsmitteln zu versorgen, die dem alsbaldigen Verzehr dienen, so sind sie auf den Wegen gesetzlich versichert, wenn diese Wege nicht unangemessen weit von der Schule weg führen. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgrundstücks vorliegt. Gehen Schüler und Schülerinnen allerdings eigenwirtschaftlichen Betätigungen nach (z.B. Kauf von Kleidung oder Genussmitteln wie Zigaretten, u.a.m.), so besteht kein Versicherungsschutz.

Die Aufsicht und Sicherheit orientiert sich an den schulischen Vorgaben. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler und Schülerinnen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Sie sind während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht, in den Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule. Für Schüler und Schülerinnen der Sek. II, denen die Erlaubnis erteilt wurde, in Freistunden und Pausen das Schulgrundstück zu verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht.

Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften, dem pädagogischen Fachpersonal sowie dem weiteren Betreuungspersonal der Schule (siehe Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht).